

Statuten

ZWECKVERBAND KREISSCHULE UNTERGÄU

01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Verfahren und Mitwirkungsrechte.....	5
3	Organe	6
3.1	Delegiertenversammlung.....	6
3.2	Vorstand	7
3.3	Revisionsstelle	9
3.4	Schulleitung.....	9
4	Finanzierung, Kostenverteiler, Rechnungsführung, Haftung	10
5	Schlussbestimmungen	10

Die Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und Rickenbach beschliessen in der Absicht alle Abteilungen der Sekundarstufen E und B sowie die Musikschule aller Schulstufen unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel zum Wohl der Schüler in einer Kreisschule gemeinsam zu führen, die folgenden Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Untergäu.

Hinweis

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise in diesen Statuten dient der Vereinfachung und gilt auch für die weibliche Form.

1 Allgemeines

§1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

¹Unter dem Namen Zweckverband Kreisschule Untergäu bilden die Einwohnergemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und die Einheitsgemeinde Rickenbach als Verbandsgemeinden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachstehend Verband genannt) gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (Stand 01.01.2019) (GG; BGS 131.1).

²Sitz des Verbandes ist Hägendorf.

§2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer Kreisschule zur Führung aller Abteilungen der Sekundarstufen E und B sowie der Musikschule aller Schulstufen.

²Zu diesem Zweck mietet der Verband die benötigten Schulanlagen von den Verbandsgemeinden bzw. von der öffentlich-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu.

§3 Beginn und Dauer

¹Der Verband ist mit der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden zu den vorliegenden Statuten und dessen Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig gegründet.

²Die Dauer ist unbegrenzt.

§4 Bekanntmachungen

¹Alle Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsanzeiger und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zudem im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert.

²Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

§5 Schulorte

¹Mögliche Schulorte sind die Verbandsgemeinden.

²Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach §20 Abs. 1 lit.e.

§6 Schülertransport

Schülertransporte können durchgeführt werden, sofern sie vom zuständigen Departement des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.

§7 Räumlichkeiten

Die Verbandsgemeinden bzw. die öffentlich-rechtliche Anstalt Kreisschulhaus Untergäu stellen die Räumlichkeiten, soweit sie für den Unterricht benötigt werden, gegen Mietzins zur Verfügung.

2 Verfahren und Mitwirkungsrechte

§8 Sachgeschäfte

¹Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Beschlussfassung über die Statuten und den Beitritt zum Verband;
- b) Statutenänderungen, die
 - den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen
 - für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung von über 20% des bisherigen Zweckverbandbudgets zur Folge haben
 - die Delegiertenzahlen verändern
 - die Austrittsbedingungen erschweren
- c) Auflösung des Verbandes
- d) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss § 10 hiernach das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

²Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. a, b und c (vorbehältlich § 183 lit. b GG) ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und für Beschlüsse gemäss lit. d ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche auch über die Mehrheit der Delegierten verfügen, erforderlich.

§9 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss §8 Abs. 2 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 9 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

§10 Initiative der Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann beim Vorstand eine Initiative gemäss §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

§11 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten

¹Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 GG und §9 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 GG).

Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 GG).

3 Organe

§12 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Schulleitung

3.1 Delegiertenversammlung

§13 Wahl der Delegierten

¹Die Verbandsgemeinden entsenden für jeweils eine vierjährige Amtsperiode, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder. Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| – Gemeinde Gunzgen | 2 Mitglieder |
| – Gemeinde Hägendorf | 4 Mitglieder |
| – Gemeinde Kappel | 3 Mitglieder |
| – Gemeinde Rickenbach | 1 Mitglied |

Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

²Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der Gewählten dem Vorstand schriftlich mit.

³Die Delegierten werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Kreisschule Untergäu entschädigt.

§14 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den gemäss §13 gewählten Delegierten.

²Die Schulleitung nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§15 Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung wird zur Beratung und Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen einberufen.

²Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder das Vizepräsidium.

³Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten
- c) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde
- d) auf Anordnung des Regierungsrates

§16 Leitung und Verfahren

¹Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er nimmt an den Abstimmungen nicht teil, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

²Jeder Delegierte hat 1 Stimme.

³Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

⁴Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff GG).

⁵Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und den Delegierten zugestellt.

§17 Aufgaben

Unter Vorbehalt von §8 beschliesst die Delegiertenversammlung abschliessend über die in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament zugewiesenen Geschäfte. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten
- b) Ernennung von ständigen Kommissionen
- c) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Berichtes der externen Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes
- e) Kreditbewilligung für einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind und ausserhalb der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen
- f) Festlegung des Kostenverteilers
- g) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung
- h) Beschluss über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- i) Festlegung der Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten an die Musikschule. Die Gewährung eines Familienrabattes ist Sache der einzelnen Gemeinden.

3.2 Vorstand

§18 Zusammensetzung und Konstituierung

¹Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| – Gemeinde Gunzgen | 1 Mitglied |
| – Gemeinde Hägendorf | 2 Mitglieder |
| – Gemeinde Kappel | 2 Mitglieder |
| – Gemeinde Rickenbach | 1 Mitglied |

²Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung ihre Kandidaten für den Vorstand bzw. für das Präsidium zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Amtsdauer.

³Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Das Präsidium des Vorstandes und dasjenige des Verbandes werden von der gleichen Person ausgeübt. Präsident und Vizepräsident müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.

⁴Der Schulleiter, der Finanzverwalter und der Aktuar gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

§19 Einberufung

¹Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder durch das Vizepräsidium.

³Mindestens 2 Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

§20 Aufgaben

¹Der Vorstand vertritt den Verband nach Aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, die nach der Volksschulgesetzgebung und dem Funktionendiagramm (Anhang 1) dem Gemeinderat zugeordnet sind. Dazu gehören vor allem:

- a) Abschluss der fachlichen Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde
 - b) Wahl der Schulleitung und der übrigen Angestellten, sowie der Musikschulleitung
 - c) Erteilung des Leistungsauftrags an den Schulleiter bzw. Schulleiterin
 - d) Genehmigung des Leitbildes und des Schulprogramms
 - e) Festlegung der Schulorte, wobei auf die schulischen und räumlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist
 - f) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
 - g) Abschluss von Versicherungen (Sach-, Unfall- und Krankenversicherung etc.)
 - h) Periodische Genehmigung des Gesamtplanes der Musikschule für das jeweils folgende Schuljahr bezüglich:
 - Schülerzahlen und Stundenpensen
 - Instrumental-Angebot
- Der Gesamtplan ist den Vertragsgemeinden zur Kenntnis zuzustellen.

²Ausserdem obliegen ihm zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- b) Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung
- c) Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern
- d) Laufende Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten
- e) Einsetzung von nicht ständigen Spezialkommissionen, Bestimmung der Mitglieder und Erlass der Pflichtenhefte
- f) Ausarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinverbindlichen Erlasse zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Erlass von Verordnungen und Weisungen, soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind
- h) Ausarbeitung des Kostenverteilers
- i) Ausarbeiten des Geschäftsberichts
- j) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenz

- k) Beschluss über Ausgaben, die nicht im Budget aufgeführt sind:
 - für einmalige Ausgaben von weniger als CHF 50'000.00 pro Geschäft
 - für jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als CHF 30'000.00 pro Geschäft
- l) Antragstellung auf Änderung dieser Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. zuhanden der Vertragsgemeinden.

³Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

§21 Stimmrecht und Quorum

¹Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

²Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

3.3 Revisionsstelle

§22 Wahl und Aufgaben

¹Die externe Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils maximal vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

²Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Weisungen des Kantons. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

3.4 Schulleitung

§23 Aufgaben

¹Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

²Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

³Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Vorstandes gem. §20 und Anhang 1
- b) Personalbeurteilung
- c) fachliche Leitung
- d) administrative Leitung
- e) Schulentwicklung
- f) Internes Qualitätsmanagement
- g) Antrag des detaillierten Gesamtbudgets zuhanden des Vorstandes
- h) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets
- i) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten

- j) Erfüllung weiterer Aufgaben, die dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin vom Vorstand zugewiesen werden.

4 Finanzierung, Kostenverteiler, Rechnungsführung, Haftung

§24 Beschaffung der Mittel

Der Verband beschafft die Mittel durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule
- c) Staatsbeitragswesen der Volksschule

§25 Kostenverteiler

¹Die Kosten für die Kreisschule und die Musikschule werden auf die Verbandsgemeinden nach den Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Klassifikation für das entsprechende Kalenderjahr.

²Die Kostenanteile werden vorschüssig verlangt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie bei der Staatssteuer berechnet.

⁴Die Kosten für die Kreisschule und die Musikschule sind gesondert auszuweisen.

§26 Rechnungsführung

Die Verbandsrechnung wird durch die Finanzverwaltung der Kreisschule nach den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen des Rechnungsmodells für Solothurnische Gemeinden geführt.

§27 Haftung

¹Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

²Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung.

5 Schlussbestimmungen

§28 Austritt und Entschädigung

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres möglich. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes der im Besitz des Verbandes stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so findet §31 Anwendung.

³Bei Auflösung des Verbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss §25 zu verteilen.

§29 Beschwerden gegen Entscheide des Schulleiters

¹Beschwerden gegen Entscheide des Schulleiters können gemäss der Volksschulgesetzgebung innert 10 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.

²Verfügungen des Schulleiters können innert 10 Tagen an das Departement und dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³Entscheide des Vorstandes können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Gemeinde-, der Volksschul- und der Staatspersonalgesetzgebung.

§30 Beschwerden gegen Beschlüsse des Zweckverbandes

Gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann unter Vorbehalt von §§ 24 und 26 innert 10 Tage beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§31 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

§32 Ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz, die Dienst- und Gehaltsordnung der Kreisschule Untergäu und die Gesetzgebungen über die Volksschule und die Musikschulen.

§33 Änderung der Statuten

Statutenänderungen bedürfen nebst der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde auch der Genehmigung des Regierungsrates.

§34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2020 in Kraft.

Die überarbeiteten Statuten wurden

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gunzgen am 04.12.2019

Der Gemeindepräsident

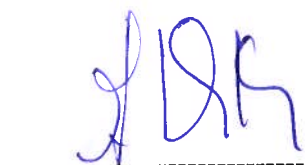


Der Gemeindeverwalter



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Hägendorf am 12.12.2019

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeverwalter



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Kappel am 12.12.2019

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeverwalter

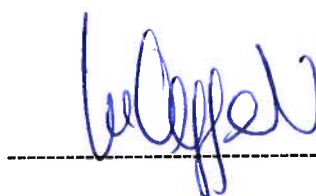


Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach am 02.12.2019

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeverwalter



Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am:

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. *869* genehmigt.

Solothurn, den *16.6* 20 *20*

Der Staatsschreiber:

A. F.

